



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Gesundheitsschutz

Durchwahl: 04331 202-850

Fax-Nr.: 04331 202-604

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Informationsschreiben – „Bescheinigung zur häuslichen Isolation zur Vorlage bei Behörden oder arbeitgebenden Personen für den Zeitraum vor dem 04.05.2022“

Seit dem 19.03.2022 gelten neue Corona-Regeln im Land Schleswig-Holstein. Unter anderem entfallen alle Kontaktbeschränkungen für geimpfte aber auch für ungeimpfte Personen. Ziel des Landes Schleswig-Holstein und der zuständigen Ministerien ist es, den Fokus wieder auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung zu legen. Dem schließt sich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde an. Dies betrifft insbesondere auch die Erstellung von Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden und dem Arbeitgeber.

Für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises besteht deshalb ab sofort die Möglichkeit sich die Bescheinigung selbst zu erstellen.

Was benötigen infizierte Personen als Nachweis Ihrer häuslichen Isolation?

1. Dieses Informationsschreiben,
2. Ihr PCR-Test-Ergebnis,
3. Sofern Sie sich freigetestet haben: Das negative Testergebnis Ihrer Freitestung.

Was benötigen Sie zur Vorlage der Bescheinigung bei der arbeitgebenden Person oder der Behörde?

Legen Sie dieses Informationsschreiben und das PCR-Test Ergebnis (bei Freitestung zusätzlich das negative Ergebnis Ihrer Freitestung) in Kopie der arbeitgebenden Person oder der Behörde vor.

Diese **müssen** dies als Nachweis akzeptieren.

Die Zeit Ihrer häuslichen Isolation ergibt sich automatisch aus den geltenden Regelungen, die im **Informationsschreiben** weiter unten ausführlich erläutert sind.

Ein gesondertes Schreiben des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich und wird deshalb nicht mehr ausgestellt.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Was benötigen Haushaltsangehörige von infizierten Personen als Nachweis Ihrer häuslichen Quarantäne?

1. Dieses Informationsschreiben,
2. Eine Kopie des PCR-Test-Ergebnisses der infizierten Person aus Ihrem Haushalt,
3. Sofern Sie sich freigetestet haben: Das negative Testergebnis Ihrer Freitestung.

Was benötigen Sie zur Vorlage der Bescheinigung bei der arbeitgebenden Person oder der Behörde?

Legen Sie dieses Informationsschreiben und das PCR-Test Ergebnis (bei Freitestung zusätzlich das negative Ergebnis Ihrer Freitestung) in Kopie der arbeitgebenden Person oder der Behörde vor.

Diese **müssen** dies als Nachweis akzeptieren.

Die Zeit Ihrer häuslichen Isolation ergibt sich automatisch aus den geltenden Regelungen, die im **Informationsschreiben** weiter unten ausführlich erläutert sind.

Weitere Informationen:

Informationen für infizierte Personen

Als infizierte Person nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) in der jeweils aktuellen Fassung haben Sie sich in die sogenannte häusliche Absonderung zu begeben.

1) Was mache ich, wenn meine Isolationszeit bereits abgelaufen ist?

Sollte die Quarantänezeit bereits abgelaufen sein, so müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die Quarantänezeit wurde **automatisch nach 10 Tagen beendet**. Eine Freitestung ist nicht erforderlich. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Das vorliegende Schreiben in Kombination mit Ihrem ersten positiven Testergebnis, kann zur Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber und den Behörden (z.B. Landesamt für Soziale Dienste) in Bezug auf die Quarantänezeit verwendet werden.

2) Wie lange dauert die Isolation?

Die Isolation beträgt grundsätzlich 10 Tage.

3) Wann ist der erste Tag der Isolation?

Der erste Tag der häuslichen Absonderung ist der Tag, an dem sie Ihren ersten positiven Abstrich hatten. Hierbei kann es sich um einen PCR-Abstrich oder um einen zertifizierten Antigen-Test handeln. Positive Selbsttests werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Sie haben sich am Donnerstag, den 06.01.2022, auf eine Coronainfektion testen lassen. Am Freitag erreicht Sie dann das positive Testergebnis. Ihre Isolationszeit beginnt mit dem Tag des Abstriches. Das war Donnerstag, der 06.01.2022. Ihre Isolationszeit endet grundsätzlich nach 10 vollen Tagen, also mit Ablauf des 15.01.2022 (sofern Sie sich nicht frei-

testen wollen - dazu später). Mit dem 16.01.2022 dürften Sie Ihre Isolation beenden und Ihre Häuslichkeit wieder verlassen.

4) Wann endet die häusliche Isolation?

Die häusliche Isolation endet entweder automatisch nach Ablauf der Isolationszeit oder im Falle der freiwilligen Freitestung automatisch bei Vorliegen des negativen Testergebnisses.

a) Automatisches Ende nach 10 Tagen

Nach Ablauf von 10 Tagen endet Ihre Quarantäne **automatisch**. Eine Freitestung ist dann nicht erforderlich. Niemand darf Sie dazu zwingen, sich freizutesten. Sie können die vollen 10 Tage in Quarantäne bleiben, wenn Sie sich so sicherer fühlen.

b) Freiwillige Freitestung nach 7 Tagen durch Schnelltest (Teststation)

Sie können sich an **Tag 7** Ihrer Isolation freitesten lassen. Aufgrund der derzeitigen Testkapazitäten ist ein **Schnelltest (kein PCR-Test)** vornehmen zu lassen. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend. Der Schnelltest ist für Sie nach der Testverordnung des Bundes kostenfrei. Zur Durchführung des Tests dürfen Sie Ihre Isolation kurzzeitig verlassen. Sie müssen sich aber zwingend auf den direkten Weg zur Testung machen. Sie dürfen dabei keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und Sie haben auf dem Weg eine FFP-2-Maske zu tragen, um andere Personen bestmöglich zu schützen.

Mit Vorliegen des negativen Freitestungsergebnisses darf automatisch die häusliche Absonderung verlassen werden. Es bedarf dazu keines gesonderten Schreibens des Gesundheitsamtes. Das Gesundheitsamt muss auch nicht informiert werden.

Beispiel:

Sie haben sich am Donnerstag, den 06.01.2022, auf eine Coronainfektion testen lassen. Am Freitag erreicht Sie dann das positive Testergebnis. Ihre Isolationszeit beginnt bei diesem Beispiel mit dem Tag des Abstriches. Das war der Donnerstag, der 06.01.2022. Ihre Isolationszeit endet dann auch wieder nach 10 Tagen, also mit Ablauf des 15.01.2022. Erster möglicher Tag der Freitestung ist Tag 7, also in diesem Rechenbeispiel, der 12.01.2022. Mit Vorliegen des negativen Freitestungsergebnisses darf automatisch die Isolation verlassen werden. Es bedarf dazu keines gesonderten Schreibens des Gesundheitsamtes.

5) Was muss ich während der Isolation beachten?

Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und müssen die in der für Ihren Zeitraum maßgebliche Allgemeinverfügung vorgesehenen Hygienevorschriften einhalten.

6) Muss ich Menschen, zu denen ich engen Kontakt hatte, selbst informieren?

Kontaktpersonen müssen grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne. **In Quarantäne müssen nur noch Haushaltsangehörige von infizierten Personen. Befreit davon sind Haushaltsmitglieder, die**

- frisch („innerhalb der letzten drei Monate“) doppelt geimpft oder
- mit einer bereits erhaltenen Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) geimpft
- geimpft und genesen oder

- frisch („28 Tage nach der positiven PCR-Testung bis 90 Tage nach der positiven PCR-Testung“) genesen sind

7) Informationen für Haushaltsangehörige, die in Quarantäne müssen

Als haushaltsangehörige Person einer infizierten Person müssen Sie sich nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) in der jeweils aktuellen Fassung haben Sie sich in die sogenannte häusliche Absonderung zu begeben, außer es liegt eine der unter 6) ausgeführten Ausnahmen vor.

- **Der Absonderungszeitraum für Haushaltsangehörige berechnet sich etwas anders als bei Infizierten.** Erster voller Tag der häuslichen Absonderung ist für diese, der Tag nach dem positiven PCR-Abstrich der infizierten Person.

Beispiel:

Ihr Haushaltsangehöriger erhält am 03.01.2022 das positive PCR-Ergebnis. Einen Tag danach (also am 04.01.2022) beginnt für Sie die Quarantänefrist. Diese dauert grundsätzlich 10 volle Tage an, also bis zum Ablauf des 13.01.2022. Sie müssen auch am 13.01.2022 noch bis 24.00 Uhr in Quarantäne bleiben. Am 14.01.2022, 00.00 Uhr dürfen Sie die Quarantäne regulär (also ohne Freitestung) beenden.

- Auch hier besteht die Möglichkeit sich am 7. Tag freizutesten. Kindergarten- und Schulkinder können sich bereits am 5. Tag freitesten. Sollte in der Quarantänezeit ein weiteres Haushaltsmitglied positiv werden, verlängert sich die Quarantäne für die Angehörigen **nicht**. Jeder Neu-Infizierte (auch wenn er davor Kontaktperson war) geht jedoch wieder für 10 Tage in Quarantäne

Beispiel:

Am 03.01.2022 bestand Kontakt zu der infizierten dem Haushalt angehörigen Person. Die grundsätzliche Quarantänezeit beginnt mit dem 04.01.2022 und endet mit Ablauf des 13.01.2022 (vgl. oben). Es besteht jedoch die Möglichkeit der Freitestung für Erwachsene ab dem vollen siebten Tag. Sie können sich also am 10.01.2022 freitesten und die Quarantäne ab dem 11.01.2022, 00:00 Uhr verlassen.

8) Muss ich mich noch einmal beim Gesundheitsamt melden?

Nein, eine weitere Meldung beim Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Auch das Gesundheitsamt wird sich nicht mehr bei Ihnen melden, um sich über die Isolation sowie über Ihren Gesundheitszustand zu erkundigen.

9) Ärztliche Hilfe und coronatypische Symptome

Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte die ärztliche Person oder das medizinische Personal vorab dahingehend, dass sie eine Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Sollten Sie bis zum Ende der Absonderung coronatypische Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) entwickeln, wenden Sie sich an Ihre **hausärztliche Person**. Außerhalb deren Geschäftszeiten steht Ihnen folgende Telefonnummer zur Kontaktaufnahme zur Verfügung (**Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung**): **116117**

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: **04331 202-850**

10) Reicht dieses Schreiben als Bescheinigung für den Arbeitgeber aus?

Zur Bescheinigung der Quarantänezeit genügt das Ihnen vorliegende Schreiben in Kombination mit Ihrem ersten positiven Testergebnis aus. Im Falle einer Freitestung benötigen Sie zusätzlich auch das negative Testergebnis.

Von dieser Bescheinigung über die Zeit der häuslichen Absonderung zu unterscheiden ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

- Wenn Sie sich in häuslicher Absonderung aufgrund einer Coronainfektion befinden, gilt dies grundsätzlich auch, ohne dass Sie symptomatisch sind. In diesem Fall könnten Sie (wenn es mit Ihrer Tätigkeit vereinbar ist) im Homeoffice arbeiten.
- Sind Sie hingegen symptomatisch und können deshalb nicht im Homeoffice arbeiten, müssen Sie eine ärztliche Person kontaktieren und sich krankschreiben lassen.
- Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausschlag erhalten Sie bzw. Ihr Arbeitgeber auf Antrag beim Landesamt für soziale Dienste eine Entschädigung nach den Regelungen der §§ 56 ff. IfSG. Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Sie sich im Falle von falschen oder unrichtigen Angaben strafbar machen können.

11) Wie erhalte ich ein sogenanntes Genesenenzertifikat?

Ein Genesenenzertifikat können Sie sich mit diesem Schreiben und ihrem Laborbefund (PCR-Ergebnis) in einer Apotheke oder bei einem niedergelassenen Arzt kostenlos ausstellen lassen.

Ein weiteres Schreiben seitens des Gesundheitsamtes ist hierfür nicht erforderlich.

12) Sie haben noch Fragen?

Alle aktuellen Informationen finden Sie unter

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/gesundheit-pflege/corona-kompakt>.

Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/informationen-zum-coronavirus/rechtliche-grundlagen/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Gesundheitsdienste

Im Auftrage

Thomas Buchhold

Fachdienstleiter Gesundheitsdienste

Bitte bewahren Sie dieses Schreiben und bei Freitestung Ihr negatives Testergebnis der Teststation sorgfältig auf. Es dient u.a. Ihrem Arbeitgeber, wenn die Erstattung von Lohnkosten geltend gemacht werden soll.